



**FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.**

Digitale Gewalt im sozialen Nahraum

Begriffsbestimmung und gesetzliche Rahmenbedingungen

„NRW gemeinsam gegen Gewalt – Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ – Digitale Gewalt im sozialen Nahraum

Ophélie Ivombo, Frauenhauskoordinierung e.V.





Ablauf

- **Einführung zu digitaler Gewalt**
- **Was umfasst der Schutz vor digitaler Gewalt?**
- **Gesetzliche Rahmenbedingungen**





Das FHK-Projekt „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“

Fortbildungs-
reihe

Modellprojekt
IT-Beratung

medien-
pädagogische
Materialien

Schutzkonzept

Fachkräfteportal

Öffentlichkeitsarbeit



- ein Projekt von Frauenhauskoordinierung e.V.
- ist vom BMBFSFJ gefördert und läuft bis Mitte 2026
- Fokus auf digitale Gewaltformen im sozialen Nahraum im Frauenhauskontext



Einführung zu digitaler Gewalt



Was ist digitale Gewalt?

„Digitale Gewalt ist ein **Sammelbegriff**. Gemeint sind **Gewalthandlungen**, die mithilfe informationstechnischer Systeme begangen werden:

- Gewalt mit technischen Geräten (z.B. Smartphones, Standort-Trackern, Kameras)
- mit Software (Apps, Internetanwendungen, Mails etc.)
- und Gewalt im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen.“



Digitale Gewalt im sozialen Nahraum

- Unterschiedliche Fokusse von Begriffen:
 - „(Ex-)Partnerschaftsgewalt“: aktuelle oder ehemalige (Ehe-)Partner*innen
 - „häusliche Gewalt“: kann auch innerfamiliäre Gewalt umfassen durch andere Familienangehörige und Verwandte, z.B. Eltern, Kinder, Schwiegereltern oder Großeltern
 - „Gewalt im sozialen Nahraum“: beziehen auch andere Lebensräume und Beziehungen ein. Berücksichtigt werden unter anderem auch Gewalt gegen Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen oder in Pflegeeinrichtungen



Digitale Gewalt im Kontext Frauenhausarbeit

- digitale und analoge Gewalt hängen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt eng zusammen
- digitale Wege bieten Tätern mehr Möglichkeiten, um Gewalt auszuüben
- „tech-facilitated abuse“ muss nicht nur im Digitalen stattfinden: auch Isolation von digitaler Teilhabe durch den Täter ist digitale Gewalt, z.B. Täter entwendet Smartphone der Betroffenen oder verbietet (digitalen) Kontakt mit sozialem Umfeld
- spezifische Dynamiken und Risiken im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt, die bei Beratung zu berücksichtigen sind



Cyberstalking

- Cyberstalking kann verschiedene digitale Gewaltformen umfassen
- Definition: „*Beim Cyberstalking stellt ein Täter der Betroffenen wiederholt über einen längeren Zeitraum gegen ihren Willen im digitalen Raum nach.*“





Digitale Gewalt im Frauenhaus

Ortung und Überwachung; häufig Kinder mitbetroffen

Veröffentlichung intimer Fotos und Videos oder Androhung davon

Falschaussagen oder Beschimpfungen in sozialen Medien

Belästigungen, Bedrohungen oder Terrorisierung über Anrufe, Messenger-Nachrichten, E-Mails

Wareneinkauf im Namen der Betroffenen



Kinder als Mitbetroffene von (digitaler) Gewalt

- zunehmend Fälle, in denen Täter ihren Kindern Geräte schenken, über die Kinder und Mütter überwacht oder geortet werden, auch im Frauenhaus
- Altersverteilung von Kindern im Frauenhaus:



8%

Jünger
als 1 Jahr



47%

1 bis unter
6 Jahre



33%

6 bis unter
12 Jahre



11%

12 Jahre
und älter



Kinder als Mitbetroffene von (digitaler) Gewalt

61 %
der Frauen leben
mit einem oder mehreren
ihrer Kinder
im Frauenhaus.



39 %
der Frauen leben
ohne Kinder
im Frauenhaus.





Geschlechtsspezifische Aspekte digitaler Gewalt

- von (Ex-)Partnerschaftsgewalt, sind 80% Frauen betroffen (BKA Lagebild häusliche Gewalt 2023)
- Täter nutzen Technologien, um Gewaltausübung auszuweiten: „neue Techniken, altes Verhalten“
- häufig haben (Ex-)Partner die digitalen Geräte eingerichtet und haben dadurch die Zugänge
 - sog. „digitale gap“ (digitale Kluft) bei Nutzung von Digitaltechnologien
- bildbasierte sexualisierte Gewalt hängt mit geschlechtsspezifischen Rollen und Erwartungen zusammen



Intersektionale Aspekte digitaler Gewalt

Mehrfachdiskriminierung hat Einfluss auf Beratung und Interventionsmöglichkeiten, z.B. :

- **Sprachbarrieren** beim Zugang zum Hilfesystem und in Beratung
- **Betroffene mit Behinderung** sind unter Umständen abhängig von technischen Assistenzsystemen. Bei Empfehlungen für technische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen
- **Aufenthaltsstatus**, der an Täter gekoppelt ist, kann Interventionen erschweren
- Anschaffung von neuen Geräten ist bei **prekären finanziellen Verhältnissen** schwer bis nicht umsetzbar für Betroffene



Auswirkungen digitaler Gewalt



Besondere Dimensionen digitaler Gewalt

Täter kann aus
Entfernung agieren

Langwierigkeit von
Inhalten im Internet

Rund um die Uhr

Größere Reichweite

➤ **digitale Gewalt ist genauso ernst zu nehmen wie analoge Gewaltformen**



Auswirkungen digitaler Gewalt



Gefühle: z.B. Ohnmacht, Angst, Scham, Wut



Finanzielle Folgen: z.B. Lohnausfall durch Arbeitsunfähigkeit oder Rufschädigung



Körperliche und psychische Folgen:
z.B. Panikattacken, Schlafstörungen und Depressionen



Soziale Folgen: Isolation vom sozialen Umfeld, Rückzug aus dem digitalen Raum



Was umfasst der
Schutz vor digitaler
Gewalt?



Basis

- **Bedürfnis und Notwendigkeit digitaler Teilhabe anerkennen**
(soziale Kontakte, Job- oder Wohnungssuche, Unterhaltung)
 - die **Lebensrealität der Betroffenen, ihre Diskriminierungserfahrungen und Bedarfe** in der Beratung berücksichtigen, betroffenenorientierter und sog. intersektionaler Ansatz
- **Ziel: Betroffene stärken und nicht Isolation vergrößern**





Ganzheitliche Beratung zu digitaler Gewalt



Psychosozial

Traumasensible Beratung: Welche Bedarfe und Ressourcen hat die Betroffene?



Rechtlich

Kann die Betroffene mit rechtlichen Mitteln unterstützt werden? Möchte die Betroffene Anzeige erstatten?



Technisch

Welche technischen Möglichkeiten gibt es, um den Schutz der Betroffenen zu erhöhen oder wiederherzustellen?



Medienpädagogisch

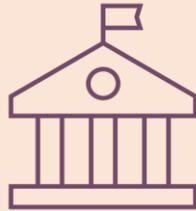
Wie können mögliche Schutzmaßnahmen leicht verständlich vermittelt werden, auch an Kinder?



psychosozial



technisch



rechtlich



medien-
pädagogisch

Digitale Gewalt im sozialen Nahraum ist per se kein technisches Problem.

Es erfordert einen ganzheitlichen Beratungsansatz.



Herausforderungen für das Hilfesystem

- unterfinanziertes Hilfesystem – Beratungsarbeit zu digitaler Gewalt „on top“
- intersektionale und bedarfsorientierte Beratung gewährleisten
- Schutzaspekte in ständiger Weiterentwicklung:
 - rasante technische Entwicklungen, die Täter als neue Wege zur Ausübung von Gewalt nutzen
 - neue psychosoziale Erkenntnisse für Beratungsarbeit zu digitaler Gewalt
 - rechtliche Neuerungen
 - medienpädagogische Arbeit möglichst nah an digitalen Lebenswelten, die sich verändern
- Was stemmen sozialpädagogische Fachkräfte? Wofür neue Kooperationen?
- Digitalisierung der sozialen Arbeit



Gesetzliche Rahmenbedingungen



Gesetzliche Rahmenbedingungen

- **Istanbul-Konvention:** Verpflichtung gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorzugehen und somit auch die Verhütung und Bekämpfung digitaler Gewalt umzusetzen
- **Gewalthilfegesetz:** Gewalthilfegesetz sichert ab 2032 einen individuellen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, unabhängig von gesundheitlicher Verfassung, Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Sprachkenntnissen
- **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt:** umfasst Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und zielt darauf ab, Frauen vor Belästigung, Missbrauch und anderen Formen von Gewalt, auch im digitalen Raum, zu schützen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**